

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 07.05.2020

§ 1 Grundsätze

Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach dieser Wahlordnung, den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den für die Integrationswahl geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) gewählt. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

§ 2 Wahlgebiet/Stimmbezirke

- 1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herten.
- 2) Findet die Wahl zusammen mit der Kommunalwahl statt, entsprechen die Stimmbezirke den Stimmbezirken der Kommunalwahl.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 4 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher

Mehrheit; bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlhandlung und für die korrekte Ergebnismitteilung im Wahlraum, der Briefwahlvorstand für die korrekte Ergebnismitteilung der Briefwahl verantwortlich. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, der Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden eine Schriftführung und eine stellvertretende Schriftführung bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürger*innen angehören. Soweit hierbei wahlberechtigte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit teilnehmen, müssen diese der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag. Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Vertreter/Vertreterinnen. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1 - 3 entsprechend.

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht deutsch im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. 1626), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Herten ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
- (4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des melderechtlich rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S.162 zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166)), keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber*innen sind.

§ 9 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger*innen der Stadt Herten, die

- a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

(3) Der Wahlleiter macht die Integrationsratswahl spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürger*innen (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber können alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger*innen der Stadt Herten nach ihrer schriftlichen Zustimmung benannt werden; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber*innen können Stellvertreter*innen benannt werden.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerber*in die jeweils listennächste Person tritt.

- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber*in nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach aller Wahlbewerber*innen enthalten. Sofern Stellvertreter*in benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner /ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Gültig ist nur die erste zur Bescheinigung des Wahlrechtes vorgelegte Unterschrift. Weitere Unterschriften sind ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch wahlberechtigte Wahlbewerber*innen ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.
- (10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (11) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (12) Wahlvorschläge sind bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach anzugeben. Weist ein/e Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.
- (15) Der Wahlvorschlag ist in deutlich lesbarer Block – oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind.

Die Einzelbewerber*innen sowie deren Stellvertreter*innen werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

§ 13 Wählerverzeichnis/ Wahlbenachrichtigung

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde der Stadt Herten gemeldeten Wahlberechtigten.
Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Herten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister der Stadt Herten schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen haben sich Wählende gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl ist dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) der Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag der Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler*in dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten eigenen Willen gekennzeichnet worden ist.

§ 14 a Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Gewählt wird in Wahlräumen durch Einwurf von Stimmzetteln in die Wahlurne. Die Wahlurne wird zu Beginn der Wahlhandlung verschlossen und darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht geöffnet werden. Jede(r) Wähler/in hat seinen/ihren Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen.

(2) Ein/e Wähler/in ist zurückzuweisen, wenn

- er/sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- für ihn/sie bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
- er/sie sich auf Verlangen nicht durch ein amtliches Dokument ausweisen kann,
- er/sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet.

(3) Ein versehentlich unbrauchbar gemachter Stimmzettel ist durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels zu ersetzen.

(4) Die Stimmabgabe ist vom/von der Schriftführer*in im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Um 18.00 Uhr erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen. Im Wahlraum noch anwesende Wahlberechtigte können ihre Stimme jedoch noch abgeben.

§ 14 b Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der/die Briefwähler/in dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen/ihren Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.

(2) Auf dem Wahlschein hat der/die Briefwähler/in oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Briefwählerin/des Briefwählers gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen finden auf das Briefwahlverfahren die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein sowie die hierzu ergangenen Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 15 Stimmenzählung und zentrale Auszählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen der Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1. - 4. entsprechend.

§ 16 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom Schriftführenden eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im Falle einer zentralen Auszählung fertigt der für die Wahlhandlung gebildete Wahlvorstand eine Anlage zur Niederschrift, aus der die Übergabe des Wählerverzeichnisses, der evtl. eingenommenen Wahlscheine und der verschlossenen Wahlurne hervorgeht. Die Anlage der Niederschrift ist von dem/der Wahlvorsteher*in oder dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und dem/der Schriftführer*in oder dem/der stellvertretenden Schriftführer*in und der mit der Entgegennahme beauftragten Person zu unterzeichnen. Bei der Übergabe an den für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstand ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Diese ist von dem/der Wahlvorsteher*in des für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstands zu unterschreiben.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Prüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisor Verfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17a Verlust des Mandates

Eine gewählte Person bzw. ihre persönliche/r Stellvertreter/in verliert seinen/ ihren Sitz, wenn mindestens einer der in § 37 KWahlG NW genannten Gründe vorliegt.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen §§ 39 bis 44 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 21 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 27.02.2014 außer Kraft.